



Bundesministerium
der Finanzen



G20 GERMANY 2017

Dr. Michael Meister
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Susanne Ferschl
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL Michael.Meister@bmf.bund.de

DATUM 18. Dezember 2017

BETREFF **Ihre schriftlichen Fragen Nrn. 80 bis 83 für den Monat Dezember 2017**

GZ **III A 3 - SV 3012/17/10082**

DOK **2017/1035878**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Sehr geehrte Kollegin Ferschl,

Ihre Fragen,

1. „Inwiefern konnte der im Haushalt 2015 mit Haushaltsvermerk bezifferte zusätzliche Personalbedarf von 1.600 Arbeitskräften für die Kontrolle des gesetzlichen Mindestlohns bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit nach Kenntnis der Bundesregierung bis jetzt in tatsächlich besetzte Stellen umgesetzt werden, und wie viele Planstellen sowie tatsächlich besetzte Stellen gibt es derzeit bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (bitte die Planstellen und die tatsächliche Besetzung für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017 ausweisen)?“
2. „Für wie viele Betriebe und für wie viele Beschäftigte hatte die Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Jahr 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung Kontrollkompetenzen, und wie viele Betriebe bzw. Beschäftigte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher im Jahr 2017 kontrolliert (bitte zum Vergleich auch die Zahlen für 2014- 2015 und 2016 ausweisen)?“
3. „Welches waren im Jahr 2017 bisher nach Kenntnis der Bundesregierung die vier Branchen mit den zahlenmäßig meisten Prüfungen durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, und wie viele Ermittlungsverfahren wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns wurden in Folge dieser Prüfungen eingeleitet (bitte jeweils die Zahl der Prüfungen in den Branchen nennen; zum Vergleich die Zahl der Prüfungen und

Seite 2

Ermittlungsverfahren wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns in diesen Branchen für die Jahre 2015 und 2016 darstellen)?“

4. „Wie viele Ermittlungsverfahren infolge von Prüfungen hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit nach Kenntnis der Bundesregierung bisher im Jahr 2017 insgesamt eingeleitet, und wie viele davon waren wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns (bitte zum Vergleich die entsprechenden Zahlen für 2015 und 2016 ausweisen)?“,

beantworte ich wie folgt:

1. Aufgrund des im Haushalt 2015 ausgebrachten Vermerks werden der Zollverwaltung in jährlichen Tranchen beginnend mit dem Jahr 2017 bis zum Jahr 2022 insgesamt 1.600 zusätzliche Planstellen für die Kontrolle des gesetzlichen Mindestlohns bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) zur Verfügung gestellt.

Die Aufstockung der FKS soll durch seit dem Jahr 2015 zusätzlich ausgebildete Nachwuchskräfte bewirkt werden. Die Ausbildungszeit beträgt im gehobenen Dienst drei Jahre, im mittleren Dienst zwei Jahre. Die ersten zusätzlich ausgebildeten Nachwuchskräfte (des mittleren Dienstes) stehen damit seit Herbst 2017 zur Verfügung.

In den Jahren 2015 und 2016 wurde eine zollverwaltungsinterne Priorisierung zugunsten der FKS bei der Verteilung der fertig ausgebildeten Nachwuchskräfte vorgenommen. Von den Nachwuchskräften, die ursprünglich für andere Arbeitsbereiche der Zollverwaltung vorgesehen waren, wurden daher jeweils rund 320 Nachwuchskräfte in die FKS umgesteuert (s. auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abg. Beate Müller-Gemmeke u. a. zur Kontrolle von Mindestlöhnen 2016, BT-Drs. 18/11475 vom 10. März 2017). Diese Vorgabe wurde auch in 2017 umgesetzt.

In den Jahren 2014, 2015, 2016 standen der FKS rund 6.865 Planstellen zur Verfügung. Im Jahr 2017 stehen der FKS 7.211 Planstellen zur Verfügung.

Der Besetzungsstand der FKS in den Jahren 2014 bis 2017 stellt sich wie folgt dar:

- im Jahr 2014 rund 5.945 Planstellen/Stellen (Stand: 01.01.2014),
 - im Jahr 2015 rund 5.955 Planstellen/Stellen (Stand: 01.01.2015),
 - im Jahr 2016 rund 6.067 Planstellen/Stellen (Stand: 01.01.2016),
 - im Jahr 2017 rund 6.428 Planstellen/Stellen (Stand: 01.12.2017).
2. Die FKS hat grundsätzlich für alle Betriebe mit mindestens einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer Kontrollkompetenz. Auf Basis von Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gab es zum Stichtag 31. März 2017 insgesamt 2.159.890 Betriebe mit wenigstens einer bzw. einem

Seite 3

sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und 31.931.291 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte.

Die FKS hat von Januar bis November 2017 bundesweit 49.646 Arbeitgeber geprüft (2014: 63.014, 2015: 43.637, 2016: 40.374), bei denen u. a. auch Beschäftigte geprüft wurden. Die Statistik der FKS sieht eine gesonderte Differenzierung nach Beschäftigten nicht vor.

3. In der nachfolgenden Tabelle sind die vier Branchen mit den meisten Arbeitgeberprüfungen im Jahr 2017 aufgeführt (einschließlich der Vergleichszahlen für die Jahre 2015 und 2016). Daneben sind die eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) aufgeführt. Für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe werden zusätzlich eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Nichtgewährung des Branchenmindestlohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) ausgewiesen.

Die Statistik der FKS sieht eine gesonderte Differenzierung nach Ermittlungsverfahren, die aus Prüfungen resultieren, nicht vor. Die aufgelisteten Ordnungswidrigkeitenverfahren sind teilweise aus vorangegangenen Prüfungen hervorgegangen, zum anderen handelt es sich um Einleitungen ohne vorangegangene Prüfung.

		2015	2016	Jan.- Nov. 2017
Bauhaupt- und Baunebengewerbe	Arbeitgeberprüfungen	16.6 81	13,4 73	13.33 6
	Einleitungen wg. § 23 Abs. 1 Nr. 1 AEntG	1.44 7	1.25 1	1.305
	Einleitungen wg. § 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG	32	77	95
Gaststätten und Beherbergungsge- werbe	Arbeitgeberprüfungen	7.28 7	6.03 0	7.675
	Einleitungen wg. § 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG	332	605	786
Speditions-,	Arbeitgeberprüfungen	3.40	4.63	6.401

Seite 4

Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	n	0	5	
	Einleitungen wg. § 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG	50	201	204
Getränke Einzelhandel, Kioske und Tankstellenshops*	Arbeitgeberprüfungen			2.856
	Einleitungen wg. § 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG			37

*Branche wird erst seit dem 1. Januar 2017 gesondert statistisch erfasst.

4. In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der bundesweit eingeleiteten Ermittlungsverfahren insgesamt sowie zusätzlich unterteilt nach Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren für die Jahre 2015 bis 2017 dargestellt. Dabei handelt es sich sowohl um Einleitungen, die aus Prüfungen resultieren, als auch um Einleitungen ohne vorangegangene Prüfungen (s. Antwort zu Frage 3).

Die eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen bzw. der Lohnuntergrenze nach dem MiLoG, dem AEntG und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) werden dabei gesondert ausgewiesen.

	2015	2016	Jan.-Nov. 2017
Eingeleitete Ermittlungsverfahren insgesamt	128.43 2	126.31 5	125.42 2
davon:			
eingeleitete Strafverfahren	106.36 6	104.49 4	101.07 4
eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren	22.066	21.821	24.348
davon wg. Verstoß gegen:			
§ 21 (1) Nr.9 MiLoG	705	1.651	2.348
§ 23 (1) Nr. 1 AEntG	2.021	1.782	1.964
§ 16 (1) Nr. 7b AÜG	81	113	107

Mit freundlichen Grüßen

Stb. Michael Fliester